

Verein BEBike – Statuten

1. Name, Rechtsform, Sitz

1.1. Name, Rechtsform

Unter dem Namen **BEBike** – "Interessengemeinschaft Mountainbike Kanton Bern" (Kurzform: **BEBike**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

2.1. Zweck

Der Verein **BEBike** bezweckt:

- die Wahrung der Interessen der Mountainbiker*innen im Kanton Bern;
- die Unterstützung lokaler und regionaler Infrastruktur-Organisationen;
- die Förderung einer flächendeckenden, attraktiven und sicheren Mountainbike-Infrastruktur im Kanton Bern;
- die Förderung des Mountainbike – Gesellschafts-/Breitensports als sportliche, gesunde und nachhaltige Freizeitaktivität;
- die Kontaktpflege zu zielverwandten Organisationen und die Verbindung zu nationalen Mountainbike-Organisationen;
- den kontinuierlichen und konstruktiven Dialog sowie die Zusammenarbeit mit Behörden, Fachstellen, Nutzergruppen und Interessenvertretern (wie beispielsweise Grundeigentümer, Forstbetriebe, Wildhut, Umweltverbände, Naturschützer, Verein Berner Wanderwege etc.);
- Öffentlichkeitsarbeit, um ein positives Bild der Mountainbiker*innen zu vermitteln;
- den aktiven Dialog mit den Mountainbiker*innen;
- Lösungsfindungen für ein geordnetes und gegenseitig akzeptiertes Nebeneinander zwischen Mountainbiker*innen und anderen Nutzergruppen;
- die Erfüllung der ihm durch Bund, Kanton oder Gemeinden übertragenen öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Mountainbiken;
- die Beschaffung der nötigen Mittel zum Erreichen der Zweckbestimmungen.

2.2. Ausrichtung

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

3. Mitgliedschaften

3.1. Mitglieder

BEBike unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitgliedschaft: Einzelpersonen, Familien, (als Familie gelten in Wohn- und Lebensgemeinschaft lebende Partnerinnen und/oder Partner mit oder ohne Kinder)
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Gemeinden) und juristische Personen (Tourismusvereine, Transportunternehmungen, weitere Firmen, Vereine und Verbände)
- Ehren- und Freimitglieder
- Sportvereine (Velo-/Radclubs)
- Infrastruktur-Organisationen (Vereine, die Mountainbike-Infrastruktur wie Trails, Parks usw. planen, betreiben oder unterhalten). Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen von BEBike sind auch für die Infrastruktur-Organisationen, deren Organe, deren Funktionäre und deren Vereinsmitglieder wegweisend. Die Mitglieder der Infrastruktur-Organisationen gelten als mittelbare Vereinsmitglieder von BEBike; für die Verwaltung ihrer Mitglieder bleiben die Infrastruktur-Organisationen zuständig.
- Gönner (natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen, aber keine weiteren Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen).

Personen, die einen im ganzen Kanton Bern gültigen Mountainbikeinfrastruktur-Benutzerpass erwerben, gelten während der Gültigkeitsdauer dieses Passes ebenfalls als Mitglieder von BEBike.

3.2. BEBike-Beirat

Die Mitgliederzahl des Beirates besteht aus maximal 15-20 Personen und dient BEBike mit Beratung, Vernetzung und Unterstützung. Die Austauschform erfolgt ein bis zweimal jährlich, kann jedoch bei Bedarf auch ad-hoc einberufen werden.

3.3. BEBike-Supporter

Supporter sind Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik, sowie von Vereinen, Verbänden und Organisationen die sich mit dem Mountainbike-Sport verbunden fühlen und diesen entsprechend weiterbringen wollen. Der Beitrag wird separat geregelt.

3.4. BEBike-Unterstützer und Gönner

Der Vorstand wird ermächtigt, aus strategischen Gründen Unterstützer und Gönner anzuwerben, die sich auf der Website registrieren, um ein möglichst umfangreiches Bild der Anzahl Mountainbiker*innen im Kanton zu erhalten.

3.5. Beitritt

Durch Registrierung auf der BEBike-Website als Mitglied. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.6. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch E-Mail an den Präsidenten oder an die Adresse von BEBike auf Ende des Kalenderjahres.

3.7. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Verein anhaltend oder mehrfach nicht nachkommen sowie Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder das Vereinsleben schwerwiegend stören, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4. Beiträge

4.1. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

4.2. Sponsoren- und Gönnerbeiträge

Sponsorenbeiträge sind Zahlungen von privaten und juristischen Personen, mit welchen eine Gegenleistung vereinbart wird. Gönnerbeiträge sind freie Zuwendungen von privaten oder juristischen Personen, ohne dass diese einen Anspruch auf eine definierte Leistung erhalten.

5. Finanzen, Haftung

5.1. Finanzierung

BEBike finanziert sich insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Beiträge von Regionen und Destinationen
- Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden
- Erträge aus erbrachten Leistungen an Dritte
- Spenden, Legate, Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Beiträge von Sportvereinen
- Beiträge von Infrastruktur-Organisationen

5.2. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

7. Organe

Die Organe von **BEBike** sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Kommissionen (inkl. Regionenvertretungen)

8. Generalversammlung

8.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich durchgeführt. Bei Bedarf können ausserordentliche Generalversammlungen durchgeführt werden. Die Generalversammlung kann über eine virtuelle Plattform durchgeführt werden.

8.2. Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8.3. Anträge

Die Mitglieder können Anträge bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einreichen. Sie sind den anderen Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

8.4. Traktanden

Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nur eingetreten werden, wenn an der Generalversammlung sämtliche Mitglieder anwesend sind und diese einstimmig beschliessen, darauf einzutreten.

8.5. Geschäfte

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen

8.6. Stimm- und Wahlberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.7. Beschlussquoren

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

8.8. Geheime Abstimmungen und Wahlen

Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung und geheime Wahlen verlangen.

9. Vorstand

9.1. Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung ins Amt gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

9.2. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist dabei insbesondere zuständig für:

- Die eigene Konstituierung
- Den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Das Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Das Erstellen von Jahresplanung und Budget
- Das Vorbereiten aller Vorlagen und die Durchführung der Generalversammlung
- Das Vertreten des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere bei den Behörden und Organisationen und bei der Durchführung dem Vereinszweck dienenden Aktionen
- Die Festlegung der Entschädigungen und Spesenansätze der Vorstandsmitglieder
- Das Festlegen der Unterschriftenberechtigungen
- Der Beizung von technischem Personal zur Erreichung und Erledigung der Ziele und Aufgaben
- Erlass von Reglementen, insbesondere des Sponsorenreglements
- Ernennung und Führung der für die Geschäftsstelle zuständigen Person
- Erstellung des Pflichtenheftes der Geschäftsstelle
- Controlling der Geschäftsstelle

9.3. Vereinbarungen und Fachorganisationen

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben mit anderen kantonalen, regionalen oder nationalen Fachorganisationen Vereinbarungen abschliessen, namentlich im Hinblick auf eine Zusammenarbeit, zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen oder zum Bezug von Leistungen.

9.4. Kommissionen

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Er wählt deren Präsident*innen.

10. Kommissionen (inkl. Regionenvertretungen)

10.1. Zusammensetzung und Vorsitz

Kommissionen sind vom Vorstand eingesetzte Organe. Sie bestehen ordentlicherweise aus fünf bis sieben Mitgliedern, der oder die Präsident*in wird vom Vorstand bestimmt.

10.1. Wahl, Amtszeit

Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

10.1. Organisation und Aufgaben

Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden jeweils in einem individuellen Reglement durch den Vorstand geregelt.

10.1. Tätigkeit und Funktion

Die Kommissionen arbeiten im Rahmen der Zielvorgaben und Beschlüsse des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Organisatorisch und fachlich werden die Kommissionen der Geschäftsstelle unterstellt.

11. Revision

11.1. Wahl, Amtszeit

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren.

11.2. Aufgaben

Die Revisoren prüfen sämtliche Kassen des Vereins. Dazu gehören die Prüfung einer ordnungsgemässen Buchführung sowie die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung.

12. Auflösung und Liquidation

12.1. Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

12.2. Zuweisung, Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Beschlussfassung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. April 2021 angenommen worden. Sie wurden an der Generalversammlung vom 31.1.2023 in revidierter Form angenommen.

Bern, 31.1.2023

BEBike

Interessengemeinschaft Mountainbike Kanton Bern



Hans Ulrich Zwahlen, Präsident



Sue Buri, Geschäftsstelle